

... schen Schlag geihen hube. Lag es da nicht in Ihrer Seele, ...  
erwägen, daß auch andere Personen die Mörder sein könnten, um  
das Buschhoff nur als Anstifter oder Helfer fungirt haben können.  
Es ist mir nicht klar, warum die Geschworenen angenagelt wurden  
auf eine Droge, die sie bei solchen Indizien nicht bezahlen könnten.

— Zeuge: Erster Staatsanwalt Baumgard veruft sich wegen  
seines Verhaltens auf den § 294 der Strafprozeßordnung. Seine  
Meinung nach waren die darin vorgeschriebenen „Umstände“ da-  
mals nicht gegeben. „Ich habe“, so sagte er, „in meinem Plaidoyer  
damals ausgeführt, daß Buschhoff weder der Hauptthäter noch der  
Mithäher sein könne. Wäre mit auch nur die Idee gekommen,  
Buschhoff könne der Mithäher sein, so würde ich positiv die Unter-  
frage gestellt haben.“ — Weitscher Curtius: Der von Ihnen ver-  
mitzte „Umstand“ war doch durch die Frage des Grafen Löö  
getreten. Die Staatsanwaltschaft konnte dabei immer noch  
fragen stellen. — Rechtsanwalt Klasing: Ist es richtig, daß  
Zeuge vor dem Schwurgericht in Cleve beschworen hat, er habe  
den Synagogenvorsteher Oster aus Troß zu der Voruntersuchung  
zugelassen? Zeuge Landgerichtsrath Brixius: Von dieser Aussage,  
diesem „Tross“ wußte der Angeklagte bei der Herausgabe der Bro-  
schüre nichts. Das hat also hiermit nichts zu thun. Ich habe  
allerdings diese Aeußerung vor dem Schwurgericht gethan — ein  
halbes Jahr nach Herausgabe der Schrift — im Rückblick auf die  
gegen mich gerichteten Angriffe — um meine Unabhängigkeit nach  
allen Seiten hin zu beweisen! R.-A. Klasing fragt den Zeugen  
Brixius, ob die Buziehung des Synagogenvorstehers Oster aus  
Troß oder aus Gleichgiltigkeit erfolgt sei. Beides habe Zeuge be-  
kundet. Zeuge Landgerichtsrath Brixius: Der Ausdruck „Tross“  
ist den unberechtigten Angriffen der Presse gegenüber von mir an-  
gewendet worden. Angeklagter Oberwindet: Da, wie der erste  
Staatsanwalt zugiebt, von jüdischer Seite so viele Drohbriefe an  
den Hegmann eingingen, so wäre es doch die Pflicht des  
Untersuchungsrichters gewesen, die öffentliche Meinung durch Hin-  
ziehung des Juden Oster nicht mehr zu erregen. Zeuge  
Brixius: Ich habe auf die öffentliche Meinung keine Rücksicht  
zu nehmen, sondern nur zu thun, was meine Pflicht ist.  
R.-A. Klasing: Ich meine doch, daß man aus „Tross“  
der öffentlichen Meinung nicht in's Gesicht schlagen sollte. —  
Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängnis. Der Ver-  
theidiger H.-A. Schmidt suchte den Nachweis zu führen, daß die  
dem Ersten Staatsanwalt Baumgard gemachten Vorwürfe der  
Barichheit gegen die Belästigungszeugen, sowie des lässigen Vorgehens  
in der Buschhoff'schen Sache berechtigt seien. Wenn in Berlin ein  
Mord begangen werde, so seien der Erste Staatsanwalt vom Land-  
gericht I sowie der Polizei-Präsident von Berlin die Eriten am  
Platz. Beim Morde in Xanten erscheint nach erfolgter Anzeige  
nicht der Erste Staatsanwalt selbst, sondern er schickt einen ihm  
zur Ausbildung übergebenen Assessor. Der Vertheidiger führt des  
Weiteren aus, daß in dem Vorverfahren gegen Buschhoff diejenigen  
prozeßualischen Verstöße begangen worden seien, welche in der  
Broschüre geügt worden seien. Der zweite Vertheidiger, Rechts-  
anwalt Clasing, erklärte, er könne darin nicht mit dem Staatsanwalte  
übereinstimmen, daß die beiden Beamten im gegenwärtigen Prozeß  
rein hervorgegangen seien. Die Verhandlung habe gelehrt, daß in  
dem Prozeß Buschhoff nicht konkret vorgegangen worden sei. Das  
zögernde Herantreten an die Voruntersuchung, das Bestreben des  
Staatsanwalts, das Entlastungsmaterial hervorzu ziehen, die zu  
späte Verhaftung des Buschhoff und noch vieles Andere müßten als  
Verstöße gegen die kriminalistischen Pflichten bezeichnet werden.  
Der Präsident unterbrach den Vertheidiger bei diesen Ausführungen  
mit dem bemerken, daß dieselben nicht zutreffend seien. Wie durch  
die Beweisaufnahme festgestellt sei, habe der Erste Staatsanwalt  
Baumgard den Buschhoff schon früher verhaften lassen wollen, der  
Ober-Staatsanwalt sei aber dagegen gewesen. Der Vertheidiger  
hielt schließlich alle in der Broschüre gemachten Vorwürfe für voll-  
aus berechtigt. Besonders das Verhalten des Ersten Staatsanwalts  
in der Hauptverhandlung enthalte Verstöße, wie sie selten vorkom-  
men. Der Angeklagte plauderte dann noch in längerer Rede für  
seine Kreisprächung. — Nach längerer Beratung erging das Urteil